

cc) Im neuen Satz 5 werden die Worte „Das Thema kann“ durch die Worte „Im übrigen kann das Thema“ ersetzt.

b) In Absatz 8 Satz 1 werden nach den Worten „bestimmten Prüfer“ die Worte „innerhalb von vier Monaten“ eingefügt.

3. Die Anlage 1 zu § 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Passus „Schulpädagogik/Allgemeine Didaktik“, wird der Passus „Schulpädagogik mit Schwerpunkt Mediendidaktik/Mediendidagogik“, eingefügt.

b) Das Wort „Musikerziehung“ wird durch das Wort „Musikpädagogik“ ersetzt.

## § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Augsburg vom 22. Februar 1995 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst durch Schreiben vom 30. Juni 1995 Nr. X/4 - 5e66M(3) - 6/42 314.

Augsburg, den 14. Juli 1995

Prof. Dr. Reinhard Blum  
Rektor

Die Satzung wurde am 14. Juli 1995 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 14. Juli 1995 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 14. Juli 1995.

KWMBI II 1995 S. 909

221021.0853-K

### Ordnung für das Fach Betriebswirtschaftslehre als Nebenfach in Diplomstudiengängen oder als 2. Hauptfach im Magisterstudiengang an der Universität Regensburg

Vom 18. Juli 1995

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt die Universität Regensburg folgende Satzung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Diese Satzung enthält Rechtsvorschriften. Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

## § 1

### Grundsatz

(1) Die folgenden Bestimmungen regeln Zulassungsvoraussetzungen, Prüfungsinhalte und Prüfungs-

teile für das Fach Betriebswirtschaftslehre der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, das nach Maßgabe der entsprechenden Prüfungsordnungen in Diplomstudiengängen als Neben- oder Zusatzfach oder im Magisterstudiengang an der Universität Regensburg als zweites Hauptfach gewählt werden kann.

(2) Die Voraussetzungen für die Wahl des Neben- oder Zusatzfaches in einem Diplomstudiengang oder des zweiten Hauptfaches im Magisterstudiengang sind in der jeweiligen Prüfungsordnung festgelegt. Die Wahl erfolgt im Einvernehmen mit der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

## § 2

Studien- und Prüfungsinhalte, Zulassungsvoraussetzungen, Prüfungsteile für Betriebswirtschaftslehre als Neben- oder Zusatzfach

(1) Betriebswirtschaftslehre kann als Neben- oder Zusatzfach im Umfang von ca. 14 Semesterwochenstunden verpflichtender Lehrveranstaltungen studiert werden (grundständiges Studium). Es umfaßt die folgenden Studien- und Prüfungsinhalte des Faches Betriebswirtschaftslehre aus dem Grundstudium des Diplomstudienganges Betriebswirtschaftslehre der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät:

- Einführung in die Betriebswirtschaftslehre,
- Betriebliche Leistungserstellung,
- Betriebliche Finanzierung,
- Betriebliche Marktwirtschaft.

Das grundständige Neben- oder Zusatzfachstudium in Betriebswirtschaftslehre wird mit dem erfolgreichen Ablegen des Prüfungsfaches Betriebswirtschaftslehre in der Diplomvorprüfung des Studienganges Betriebswirtschaftslehre gemäß den Bestimmungen der Diplomprüfungsordnung für Studenten der Studiengänge Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre an der Universität Regensburg in der jeweils geltenden Fassung abgeschlossen.

Nach erfolgreichem Abschluß des grundständigen Studiums der Betriebswirtschaftslehre als Neben- oder Zusatzfach in Diplomstudiengängen wird ein Zeugnis über „Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre“ ausgestellt.

(2) Betriebswirtschaftslehre als Neben- oder Zusatzfach kann im erweiterten Umfang von ca. 30 Semesterwochenstunden verpflichtender Lehrveranstaltungen studiert werden. Es besteht dann aus einem Grund- und einem Hauptstudium. Das Grundstudium und sein Abschluß bestimmen sich nach Absatz 1. Studien- und Prüfungsinhalte des Hauptstudiums in Betriebswirtschaftslehre als Neben- oder Zusatzfach bestehen nach Wahl aus einer speziellen Betriebswirtschaftslehre oder der allgemeinen Betriebswirtschaftslehre als Schwerpunktfach gemäß den Bestimmungen des Diplomstudienganges Betriebswirtschaftslehre.

Das erweiterte Nebenfach- oder Zusatzfachstudium in Betriebswirtschaftslehre wird mit dem erfolgreichen Ablegen des im Hauptstudium gewählten Prüfungsfaches gemäß den Bestimmungen der Diplomprüfungsordnung für Studenten der Studiengänge Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre an der Universität Regensburg in der jeweils geltenden Fassung abgeschlossen.

221021.0853-K

### Ordnung für das Fach Volkswirtschaftslehre als Nebenfach in Diplomstudiengängen oder als 2. Hauptfach oder Nebenfach im Magisterstudiengang an der Universität Regensburg

Vom 18. Juli 1995

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt die Universität Regensburg folgende Satzung.

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Diese Satzung enthält Rechtsvorschriften. Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

## § 1

### Grundsatz

(1) Die folgenden Bestimmungen regeln Zulassungsvoraussetzungen, Prüfungsinhalte und Prüfungsteile für das Fach Volkswirtschaftslehre der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, das nach Maßgabe der entsprechenden Prüfungsordnungen in Diplomstudiengängen als Neben- oder Zusatzfach oder im Magisterstudiengang an der Universität Regensburg als zweites Hauptfach oder Nebenfach gewählt werden kann.

(2) Die Voraussetzungen für die Wahl des Neben- oder Zusatzfaches in einem Diplomstudiengang oder des zweiten Hauptfaches oder Nebenfaches im Magisterstudiengang sind in der jeweiligen Prüfungsordnung festgelegt. Die Wahl erfolgt im Einvernehmen mit der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

## § 2

Studien- und Prüfungsinhalte, Zulassungsvoraussetzungen, Prüfungsteile für Volkswirtschaftslehre als Neben- oder Zusatzfach

(1) Volkswirtschaftslehre kann als Neben- oder Zusatzfach in Diplomstudiengängen oder als Nebenfach im Magisterstudiengang im Umfang von ca. 14 Semesterwochenstunden verpflichtender Lehrveranstaltungen studiert werden (grundständiges Studium).

Das grundständige Studium umfaßt die folgenden Studien- und Prüfungsinhalte des Faches Volkswirtschaftslehre aus dem Grundstudium des Diplomstudienganges Volkswirtschaftslehre der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät:

- Volkswirtschaftliches Rechnungswesen,
- Volkswirtschaftslehre I,
- Volkswirtschaftslehre II.

Das grundständige Studium wird mit dem erfolgreichen Ablegen des Prüfungsfaches Volkswirtschaftslehre in der Diplomvorprüfung des Studienganges Volkswirtschaftslehre gemäß den Bestimmungen der Diplomprüfungsordnung für Studenten der Studiengänge Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre an der Universität Regensburg in der jeweils geltenden Fassung abgeschlossen.

Mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist als Zulassungsvoraussetzung der Nachweis der erfolgrei-

Die Zulassung zur Prüfung setzt voraus, daß das Grundstudium gemäß Absatz 1 erfolgreich abgeschlossen wurde und der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar in der gewählten speziellen oder allgemeinen Betriebswirtschaftslehre mit dem Antrag auf Prüfungszulassung vorgelegt wird.

Nach erfolgreichem Abschluß des erweiterten Studiums des Faches Betriebswirtschaftslehre als Neben- oder Zusatzfach in Diplomstudiengängen wird ein Zeugnis über das im Hauptstudium gewählte Fach als „betriebswirtschaftlichen Schwerpunkt“ ausgestellt.

## § 3

Betriebswirtschaftslehre im Magisterstudiengang

Betriebswirtschaftslehre kann im Magisterstudiengang nur als zweites Hauptfach gewählt werden. Für das Studium und die Prüfungen gilt § 2 Abs. 2 entsprechend mit der Maßgabe, daß im Hauptstudium zwei spezielle Betriebswirtschaftslehren oder die allgemeine Betriebswirtschaftslehre und eine spezielle Betriebswirtschaftslehre als Schwerpunktächer gewählt werden müssen.

Für diesen Studienteil sind im Grund- und Hauptstudium insgesamt ca. 46 Semesterwochenstunden erforderlich. Hinzu kommen weitere 16 bis 20 Semesterwochenstunden aus dem Lehrveranstaltungsangebot für das Grund- und Hauptstudium des Diplomstudienganges nach Wahl des Studenten in Absprache mit dem Fachstudienberater. Dieses Studienkonzept wird schriftlich festgehalten und ist bei der Meldung zur Zwischenprüfung beziehungsweise zur Magisterprüfung als Grundlage für die zu prüfenden Gebiete vorzulegen.

## § 4

Inkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Soweit mit dem Studium der Betriebswirtschaftslehre als Neben-, Zusatz- oder Magisterfach vor Inkrafttreten dieser Satzung begonnen wurde, wird das Fach gemäß den bisher geltenden Regelungen studiert und abgeschlossen; auf Antrag können jedoch die Prüfungen auch nach dieser Ordnung abgelegt werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 28. Juni 1995 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 13. Juli 1995 Nr. X/4 - 5e66a(5) - 6/107 745.

Regensburg, den 18. Juli 1995

Der Rektor  
Prof. Dr. Helmut Altner

Diese Satzung wurde am 18. Juli 1995 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 18. Juli 1995 durch Aushang in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 18. Juli 1995.

KWMBI II 1995 S. 910